

## **Impuls**

# **Entwurf eines Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG)**

---

Die im Bankenfachverband organisierten Kreditbanken begrüßen die angestrebten Maßnahmen zum Abbau von Komplexität in der Bankenregulierung sowie die effiziente und schlanke Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1619. Wir unterstützen das erklärte Ziel, die Kreditvergabe durch Banken zu erleichtern und von formalen Anforderungen zu entlasten. Damit das Gesetz die beabsichtigte Wirkung erreichen kann, sollten die im Entwurf angelegten Regelungen praxisgerecht, risikoorientiert und verhältnismäßig ausgestaltet werden. Darüber hinaus sind aus unserer Sicht weitere Schritte zur Stärkung des proportionalen Aufsichtsansatzes erforderlich, um sowohl die Wettbewerbsfähigkeit des hiesigen Banken- und Wirtschaftsstandorts zu sichern als auch die Kreditvergabespielräume der Institute für die Finanzierung der Realwirtschaft zu erhöhen.

In der täglichen Institutspraxis zeigt sich, dass der gesetzlich und unionsrechtlich verankerte Proportionalitätsgrundsatz nicht durchgängig wirksam umgesetzt und gelebt werden kann. Ein zentraler Grund hierfür ist die europäische Regelsetzung auf Level 2 und Level 3 im Nachgang zum eigentlichen EU-Gesetzgebungsverfahren. Die EU-Richtlinie 2024/1619 (CRD VI), die mit dem BRUBEG in nationales Recht überführt werden soll, enthält beispielsweise 13 Arbeitsaufträge an die EU-Kommission zum Erlass delegierter Rechtakte (Level 2-Regulierung) und 88 Arbeitsaufträge an die Europäische Bankenaufsicht (EBA) zur Erarbeitung von Leitlinien und Empfehlungen (Level 3-Regulierung). Die zugehörige EU-Verordnung 2024/1623 (CRR III) umfasst sogar 53 Level-2- und 252 Level-3-Arbeitsaufträge. Der hieraus resultierende hohe Detaillierungsgrad regulatorischer Vorgaben führt zu einer ausufernden Komplexität des Regulierungsrahmens, was bei Banken erhebliche Umsetzungs- und Anpassungskosten nach sich zieht. Daher befürworten wir grundsätzlich einen substanziellen Abbau regulatorischer Komplexität:

- **Rückkehr zu einer prinzipienorientierten Bankenregulierung** mit proportionalen Ermessens- und Handlungsspielräumen für Banken und Finanzaufsicht
- **Reduzierung der Melde- und Offenlegungspflichten** auf ein proportionales Mindestmaß im Einklang mit der systemischen Bedeutung von Banken
- **Konsequente Einräumung ausreichender Übergangsfristen** für die bankinterne Umsetzung neuer regulatorischer Vorgaben



## **Unsere Impulse für die weitere parlamentarische Beratung**

### **Mehr Elan bei der Stärkung der Proportionalität**

Zur Vermeidung divergierender Auslegungen in der Prüfpraxis sollten weitere Maßnahmen zur Schaffung eines verlässlichen und verbindlichen Proportionalitätsrahmens, mit klaren Kriterien für eine abgestufte Regulierung (Größe, Geschäftsmodell, Produktkomplexität, Risikoprofil), verfolgt werden. Ein erster wichtiger Schritt war in diesem Zusammenhang die Mitteilung der BaFin vom 26. November 2024 zur Proportionalität für kleine und sehr kleine Institute. Darin werden kleine Institute als kleine, nicht komplexe Institute im Sinne der CRR (SNCI) definiert – ein Kriterium ist hierbei eine Bilanzsumme von nicht mehr als 5 Milliarden Euro. Als sehr kleine Institute gelten solche Institute, deren Bilanzsumme nicht mehr als eine Milliarde Euro beträgt.

Um ein Auseinanderdriften von gesetzlichem Anspruch und prüferischer Realität zu vermeiden, sollten risikoadäquate Vereinfachungen bei den gesetzlichen Vorgaben für aufsichtliche Überprüfungen und Beurteilungen verankert werden. Da die Praxis zeigt, dass die Anforderungen an SNCIs kaum von den Vorgaben für größere Institute abweichen, sollte durch eine Ergänzung in § 6b KWG klargestellt werden, dass sich die Vorgaben in der aufsichtlichen Prüfung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit von denen für andere Institute unterscheiden.

### **Mehr Konsequenz bei der bürokratiearmen CRD VI-Umsetzung**

Die deutsche Bankenlandschaft zeichnet sich durch eine große Vielfalt der Institute am Markt aus. Mit Blick auf das Ziel, überflüssige Bürokratie zu reduzieren, sollten Optionen der Mitgliedstaaten in der CRD VI genutzt werden. Kleine und nicht komplexe Institute (SNCI) sollten generell von der Erstellung von ESG-Risikoplänen (§ 26d KWG-E) ausgenommen werden. Mit Blick auf bereits bestehende Anforderungen an das Management von ESG-Risiken sehen wir keine Notwendigkeit für eine Ausweitung der Anforderungen.

### **Mehr Zeit für die bankinterne Umsetzung neuer Regulierungsvorschriften**

In den vergangenen Jahren war regelmäßig zu beobachten, dass Verzögerungen in Gesetzgebungsverfahren zulasten der ursprünglich vorgesehenen Umsetzungsfristen für die Bankenindustrie gingen. So hat sich zum Beispiel das EU-Gesetzgebungsverfahren zum CRR III-Paket um 18 Monate verzögert, die Erstanwendung der CRR III wurde aber nicht verschoben. In der Folge blieben von den ursprünglich vorgesehenen 24 Monaten lediglich sechs Monate für die bankinterne Umsetzung der mehr als 500 Artikel umfassenden EU-Verordnung.

Im Zuge der CRD VI-Umsetzung sollte den Banken für die erstmalige Umsetzung der neuen ESG-bezogenen Anforderungen (§§ 26c und 26d KWG-E) eine angemessene Frist



eingeräumt werden. Die EBA sieht in ihren Leitlinien zum ESG-Risikomanagement, mit denen sie unter anderem die ESG-spezifischen Anforderungen der CRD VI konkretisiert, für SNCIs beispielsweise eine Umsetzungsfrist bis zum 11. Januar 2027 vor (Tz. 10 der EBA/GL/2025/01). Für die erstmalige Erstellung der ESG-Risikopläne sollte allen Banken eine entsprechende Frist gewährt werden.

#### Fazit

Das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz bietet eine wichtige Chance, die Aufsichtspraxis zu modernisieren und echte Entlastungen für Kreditinstitute und damit auch für die Realwirtschaft zu erreichen. Denn die gegenwärtigen regulatorischen Belastungen mittelstandsnaher Institute wirken sich unmittelbar auf die Finanzierung des Mittelstands, die regionale Wirtschaftskraft und die Versorgung ländlicher Räume aus. Eine Aufsichtspraxis, die die Institute spürbar von entbehrlicher Bürokratie befreit, entfaltet eine positive gesamtwirtschaftliche und gesellschaftspolitische Wirkung, die mit Blick auf die volkswirtschaftliche Stagnation dringend benötigt wird. Ein konsequenter Abbau unnötiger Bürokratie kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die regulatorischen Kosten der Banken zu senken und damit einhergehend die Bereitstellung attraktiver Finanzierungsangebote für die Realwirtschaft zu erhöhen.

Kontakt: Stefan Lösch, 030 24625960, stefan.loesch@bfach.de